

Drucksache 054/2020

Verfasser: Anika Mayer
Telefon: 07159/924-202
Aktenzeichen:
Datum: 02.06.2020

Beratungsfolge	Behandlung	am	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	öffentlich	15.06.2020	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	29.06.2020	Beschlussfassung

3. Änderung der Vergaberichtlinie für Kindertageseinrichtungen

Anlage_1_Vergaberichtlinie_Kindertageseinrichtungen_und_Schulkindbetreuung
Anlage_2_Synopse_Vergaberichtlinie

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage 1 dieser GR-Drucksache beiliegende 3. Änderung zur „Vergaberichtlinie für Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Renningen sowie der Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim“ wird beschlossen.

gez.
Wolfgang Faißt
Bürgermeister

Sachdarstellung:

Die Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule wird zum 01.09.2020 in städtische Trägerschaft übergehen. Um bei der Vergabe der Betreuungsplätze größtmögliche Transparenz und damit auch Akzeptanz in der Elternschaft zu erreichen, wird eine Angleichung an die Regelungen der Platzvergabe in den Kindertageseinrichtungen angestrebt.

Die Vergaberichtlinie wurde sowohl in der ursprünglichen Version von 2018, sowie in der überarbeiteten 2. Version von 2019 im Arbeitskreis Kinderbetreuung von Elternvertretern*innen, Mitglieder*innen des Gemeinderats, Kindergartenverwaltung und Einrichtungsleitungen erarbeitet und wurde in der Elternbefragung 2019 überwiegend als sehr anerkanntes Regelungsinstrument wahrgenommen.

Für die Eltern stellt eine Eingliederung der Schulkindbetreuung in die Vergaberichtlinie eine logische Fortsetzung des Bekannten in der Schule dar. Dem Grundsatz der Durchgängigkeit und der Stringenz von der Kleinkindbetreuung bis zum Übergang in die weiterführende Schule wird damit Rechnung getragen.

Des Weiteren erachtet die Kindergartenverwaltung eine Konkretisierung der Vergaberichtlinie unter c) als erforderlich.

Unter c) **„Vergabekriterien für die Platzvergabe für Betreuungsplätze in Kinderkrippen, Ganztagesplätzen in Kindergärten und die Nachmittagsbetreuung der Schulkindbetreuung an der Friedrich-Silcher-Schule in Malsheim“** wurde folgende Regelungen ergänzt:

- „Sofern sich vor dem Eintritt des Kindes in die Kinderkrippe herausstellt, dass eine/r der Personensorgeberechtigten bei Eintritt des Kindes über einen längeren Zeitraum > 3 Monaten hinweg keiner Berufstätigkeit nach f) der Vergaberichtlinien nachgeht oder nachgehen wird, muss der Betreuungsplatz zu Gunsten von Personensorgeberechtigten mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf noch vor dem Krippeneintritt entzogen werden. Gegebenenfalls können erneut aktuelle Arbeitgeberbescheinigungen zum Bedarfsnachweis angefordert werden.“
- Sofern sich vor dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten herausstellt, dass eine/r der Personensorgeberechtigten bei Eintritt des Kindes in den Kindergarten über einen längeren Zeitraum > 3 Monaten hinweg keiner Berufstätigkeit nach f) der Vergaberichtlinien mit Bedarf an einer GT-Betreuung nachgeht oder nachgehen wird, muss der Betreuungsplatz in der Betreuungsform GT zu Gunsten von Personensorgeberechtigten mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf noch vor dem Kindergarteneintritt entzogen werden. In diesem Fall wird dem Kind ein Betreuungsplatz in der Betreuungsform Regel oder VÖ zur Verfügung gestellt. Gegebenenfalls können erneut aktuelle Arbeitgeberbescheinigungen zum Bedarfsnachweis angefordert werden.“
- Sofern sich vor dem Eintritt des Kindes in die Schulkindbetreuung herausstellt, dass eine/r der Personensorgeberechtigten bei Eintritt des Kindes in die Schulkindbetreuung über einen längeren Zeitraum > 3 Monaten hinweg keiner Berufstätigkeit nach f) der Vergaberichtlinien mit Bedarf an Nachmittagsbetreuung nachgeht oder nachgehen wird, muss der Betreuungsplatz in der Nachmittagsbetreuung zu Gunsten von Personensorgeberechtigten mit nachgewiesenem Betreuungsbedarf noch vor dem Eintritt in die Schulkindbetreuung entzogen werden. Gegebenenfalls können erneut aktuelle Arbeitgeberbescheinigungen zum Bedarfsnachweis angefordert werden.“

Beide Ergänzungen sind notwendig, in Fällen, in denen bspw. bei Geburt eines weiteren Kindes oder bei Verlust des Arbeitsplatzes vergessen wird, das ältere Kind aus der Ganztagesbetreuung bzw. der Kinderkrippe abzumelden.

Gez. Anika Mayer
Sachgebietsleitung
Schulkindbetreuung

